



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

---

# Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) - erste Erfahrungen

Köln, den 10. September 2019

Hans-Peter Müller, Dipl. Verwaltungswirt  
im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

# Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) - erste Erfahrungen

---



## ausgewählte Themen

- **Elektronische Kommunikation** (§ 7 UVgO)
  - Anforderungen bei Verfahren
  - < 25.000 Euro
  - ohne Teilnahmewettbewerb
- **Anwendung von Ausnahmen** (§ 1 Abs. 2 UVgO)
  - u.a. öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit gem. § 108 GWB

# Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Abschnitt 1		Abschnitt 2		Abschnitt 3	Abschnitt 4
UA 1	Gegenstand u Anwendungsbereich	UA 1	Verfahrensarten	Besondere Leistungen	Vergabe durch Auslands- dienststellen
	Grundsätze	UA 2	Besondere Methoden und Instrumente		
	Vertraulichkeit	UA 3	Vorbereitung des Vergabeverfahrens		Fristenbestim- mung und -berechnung
	Interessen- konflikte	UA 4	Veröffentlichung u. Transparenz		
	Dokumentation Vergabevermerk	UA 5	Eignung		
UA 2	Kommunikation	UA 6	Teilnahmeanträge u. Angebote		
		UA 7	Prüfung Wertung Zuschlag		

# Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

## - erste Erfahrungen

---

- **Der elektronische Kommunikationsprozess umfasst**
  - das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren :
  - Auftragsbekanntmachung (§ 28 UVgO)
  - Bereitstellung der Vergabeunterlagen (§ 29 UVgO)
  - Informationsaustausch zwischen Bewerber/Bietern und öffentlichem Auftraggeber, z.B.
    - Bewerber-/Bieterfragen u. Antworten
    - Nachforderung von Unterlagen (§ 41 Abs. 2 – 5 UVgO)
    - Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote (§ 44 Abs. 1 UVgO)
  - Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote (§ 38 UVgO)

# Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

## - erste Erfahrungen

---



- Veröffentlichung von **Auftragsbekanntmachungen** (§ 28 UVgO)
  - zwingend im Internet (Internetportale/Internetseiten des AG)
  - Ermittelbarkeit der Bekanntmachung über *www.bund.de*
  
- Bereitstellung der **Vergabeunterlagen** (§ 29 UVgO)
  - unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt elektronisch abrufbar
  - unter Angabe einer elektronischen Adresse in der Bekanntmachung

# Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

## - erste Erfahrungen

---



- Bereitstellung der **Vergabeunterlagen** (§ 29 UVgO)
  - *vollständig* und direkt *elektronisch* abrufbar
- Vollständige Bereitstellung bedeutet
  - **vollständige elektronische** Abrufbarkeit der Vergabeunterlagen
  - *Vollständigkeit* nach **§ 29 UVgO** bezieht sich nicht auf die Elemente, die die Vergabeunterlagen nach § 21 UVgO umfassen!
  - Es sind (nur) die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung verfügbaren Unterlagen bereitzustellen
- *Vollständigkeit* iSv **§ 21 UVgO** bedeutet
  - **Bereitstellung aller erforderlichen Informationen**, die dem Interessenten eine Teilnahmeentscheidung ermöglichen

# Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

## - erste Erfahrungen

---

- **Übermittlung der Angebote und Teilnahmeanträge in elektronischer Form** (§ 38 UVgO):
  - grds. entscheidet der Auftraggeber über die Form der Einreichung
  - über 25.000 Euro: **zwingende elektronische** Übermittlung
    - Ausnahme: zweistufige Vergabeverfahren ohne TN-Wettbewerb
  
- **Übergangsfristen**
  - seit 01.01.2019 bis 31.12.2019 akzeptiert der Auftraggeber auch elektronisch eingereichte Angebote, selbst wenn er eine andere Form der Einreichung vorgeschrieben hat
  - ab dem **01.01.2020**: verpflichtende elektronische Kommunikation

# Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

## - erste Erfahrungen

---



- **Formvorgaben** für die elektronische Kommunikation
  - **Grundsatz:** strenge Anforderungen an elektronische Mittel
    - § 7 Abs. 4 UVgO i.V.m. §§ 10 – 12 VgV
    - **Folge:** Anwendung elektronischer Vergabepattformen
    - Einfache email genügt nicht den Anforderungen



# Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

## - erste Erfahrungen

---



- **Formvorgaben** für die elektronische Kommunikation
  - **Umgang mit Ausnahmen**
    - Vergaben bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro
    - Zweistufige Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
  - Der öffentliche Auftraggeber darf in diesen Fällen *herkömmliche Übermittlungswege* oder *andere geeignete Wege* festlegen
    - § 38 Abs. 4 i.V.m. Abs.1 UVgO

# Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

## - erste Erfahrungen

---

- **Formvorgaben** für die elektronische Kommunikation
  - **Umgang mit Ausnahmen**
    - Bei Inanspruchnahme der Ausnahme nach § 38 Abs. 4 UVgO:
      - **einfache email** zur Informations-/Datenübermittlung **zulässig**
      - kein Verstoß insbes. gegen § 7 Abs. 4 UVgO i.V.m. §§ 10-12 VgV
    - Liegt eine Ausnahme gem. § 38 Abs. 4 vor, ist der Anwendungsbereich des § 7 UVgO nicht eröffnet
    - Dem steht § 3 UVgO (Wahrung der Vertraulichkeit) nicht entgegen:
      - Wille der „UVgO-Verantwortlichen“:
      - Keine höheren Anforderungen, sondern Beibehaltung der vereinfachten Anforderungen der VOL/A

# Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

## - erste Erfahrungen

---



- **Ausnahmen** vom Anwendungsbereich

§ 1 Abs. 2 UVgO

- **Zweck der Regelung**

- **Klarstellung**

- auch im Anwendungsbereich des Haushaltsvergaberechts sollen die **Ausnahmen des „Kartellvergaberechts“** Anwendung finden
- **„ungeachtet“** des Erreichens des jeweiligen Schwellenwerts
- Haushaltsvergaberecht füllt nicht das durch die Inanspruchnahme einer Ausnahme entstandene vergaberechtliche Vakuum
  - weder unterhalb noch ab den EU-Schwellenwerten

# Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

## - erste Erfahrungen

---



- **Ausnahmen** vom Anwendungsbereich  
§ 1 Abs. 2 UVgO
  - **Voraussetzung:**
    - Die tatbestandlichen Vorgaben der GWB-Ausnahmen müssen erfüllt sein
    - **Öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit** (§ 108 GWB) erfordert tatbestandlich einen „öffentlichen“ Auftraggeber
    - „nicht-öffentlichen“ Auftraggebern ist die Inanspruchnahme dieser Ausnahme verwehrt

# Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

## - erste Erfahrungen

---



### ■ **Auftragsänderung**

§ 47 UVgO

#### ■ **Entsprechende Anwendung des § 132 GWB**

- *De-minimis-Regel* weicht ab:
  - Vergaberechtsfreie Beauftragung bis 20% des ursprünglichen Auftragswertes zulässig
- Bei Losen gilt als ursprünglicher Auftragswert der Wert des einzelnen, zu ändernden Loses
- Bei Änderungen von Aufträgen, die eine Option enthalten, ist der Wert der Option nicht Bestandteil des ursprünglichen Auftragswertes



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

# Vielen Dank!



**Hans-Peter Müller**  
Dipl. Verwaltungswirt im  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Referat IB6

[hanspetermueller956@hotmail.com](mailto:hanspetermueller956@hotmail.com)